

Geschäftsordnung Autonomes Queer* Referat Uni Trier (Stand: 15.06.2012)

Präambel

Das Autonome Queer* Referat vertritt die Interessen der sich als queer* identifizierenden Studierenden an der Universität Trier. Kein*e Studierende*r darf auf Grund ihrer sexuellen oder geschlechtlichen Identität von der Arbeit des Referats ausgeschlossen werden. Zu seinem Aufgabenbereich zählen die Bekanntmachung und Förderung queerer* Kulturschaffens, die wissenschaftliche Auseinandersetzung mit sexuellen und geschlechtlichen Identitäten, das Aufzeigen von und das Einmischen in diskriminierende gesellschaftliche Prozesse sowie die Förderung von Anti-Diskriminierungs-Initiativen.

§1 Aufgaben der Vollversammlung

Die Vollversammlung der queeren* Studierenden ist das höchste beschlussfassende Gremium des Autonomen Queer* Referates. Sie dient der Information über die Arbeit des Referates, der Kontrolle des Referates, und kann der Wahl des*der Hauptreferent*in dienen.

§2 Einberufung einer Vollversammlung

- (1) Die Vollversammlung kann einberufen werden
 - a) Vom Autonomen Queer* Referat
 - b) Vom koordinierenden Mitglied des AStA
 - c) Auf Antrag von sich als queer* identifizierenden Studierenden, in Absprache mit dem bestehenden Referat
 - d) Bei nicht Besetzung durch das Studierendenparlament
- (2) Die Einberufung erfolgt unter Angabe von Ort und Zeit rechtzeitig, d.h. mindestens 10 Vorlesungstage vor der Vollversammlung durch universitätsöffentlichen Aushang. Die Veranstaltung sollte zusätzlich mit Hilfe sozialer Netzwerke beworben werden.
- (3) Die Vollversammlung muss mindestens einmal pro Semester zusammenkommen.
- (4) Bei der Vollversammlung müssen mindestens 3 stimmberechtigte Menschen anwesend sein.
- (5) Die Vollversammlung soll für alle spezifischen Studierenden zeitlich und räumlich zugänglich sein.

§3 Leitung

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit. Falls möglich, sollte die Sitzungsleitung nicht Teil des Referats sein.

§4 Ablauf

- (1) Die Tagesordnung wird von der Versammlungsleitung bekannt gegeben. Änderungen bedürfen der relativen Mehrheit.
- (2) Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
 - a) Begrüßung und Formalia

- b) Vorstellung des*der aktuellen Hauptreferent*in und der Co-Referent*innen
 - c) Bericht aus dem vorherigen Semester
 - d) Planung des laufenden Semesters
 - e) Sonstiges
- (3) Die Tagesordnung kann ergänzt werden:
- a) Im Voraus durch das Referat bei Bewerbung der Vollversammlung
 - b) Auf Antrag einer stimmberechtigten Person während der laufenden Vollversammlung
- (4) Die Vollversammlung ist öffentlich.

§5 Gender- und sexualitätsspezifische Plena

- (1) Wenn die Diskriminierung eines Genders oder einer Sexualität festgestellt wird, so gibt es jederzeit die Möglichkeit zur Einberufung eines gender- oder sexualitätsspezifischen Plenums. Dieses tagt unter Ausschluss aller Nicht-Angehörigen des Genders oder der Sexualität.
- (2) Über die Einberufung wird nicht diskutiert oder abgestimmt.
- (3) Das gender- oder sexualitätsspezifische Plenum teilt der Gesprächsleitung eine unverbindliche geschätzte Dauer des Plenums mit, damit die weitere Sitzungsleitung geplant werden kann.
- (4) Die durch das gender- oder sexualitätsspezifische Plenum ausgeschlossenen Gruppen sollen außerhalb des Sitzungsraumes ebenfalls Plena einberufen.

§6 Rede- und Stimmrecht

- (1) Stimm- und redeberechtigt sind alle eingeschriebenen queeren* Studierenden der Universität Trier.
- (2) Die Versammlungsleitung kann weiteren Personen das Rederecht erteilen.

§7 Protokoll

Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte ein*e Protokollant*in mit einfacher Mehrheit. Das Protokoll der Sitzung kann nach der Vollversammlung eingesehen werden.

§8 Wahl eines:einer Referent:in

- (1) Die Vollversammlung kann die Wahl eines*r Referent*in auf die Tagesordnung setzen.
- (2) Das aktive Wahlrecht besitzt jede*r queere* Studierende der Universität Trier. Wählbar sind alle an der Universität Trier immatrikulierten Studierenden.
- (3) Jede*r vorgeschlagene Kandidat*in bekommt die Gelegenheit sich vorzustellen und Fragen der Vollversammlung zu beantworten.
- (4) Die Vollversammlung kann den*die Kandidierenden vorübergehend von der Versammlung ausschließen, um eine nicht-öffentliche Personaldebatte zu führen.
- (5) Vor Beginn der Wahl, wird eine Wahlleitung bestimmt. Diese sollte keine*r der aufgestellten Kandidierenden sein. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch eine weitere anwesende Person, die nicht kandidiert.

(6) Die Wahl des*der Referent*in erfolgt geheim. Der*die Kandidierende benötigt die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(7) Die Wahl kann als Briefwahl (siehe §8) durchgeführt werden.

§8 Briefwahl

(1) Eine Briefwahl sollte nur dann durchgeführt werden, wenn sie einer Präsenzwahl bei einer Vollversammlung vorzuziehen ist.

(2) Ablauf einer Briefwahl wie folgt:

- a) Die Wahl wird vom bestehenden Referat durchgeführt. Bei Nichtbesetzung des Referats wird sie vom Koordinierenden Mitglied des AStA oder des Studierendenparlaments durchgeführt.
- b) Zwei Wochen vor Start der Wahlperiode wird ein Wahlausruf ausgesprochen. Dieser kann über Social Media, sowie dem Email-Verteiler erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt läuft die Anmeldefrist, bis drei Tage vor Start der Wahlperiode.
- c) Stimmberechtigte müssen sich anmelden; diese Anmeldung kann zum Beispiel per Email oder Post erfolgen. Angegeben werden muss der Name und die Adresse, sowie die Matrikelnummer.
- d) Innerhalb der Anmeldefrist können sich außerdem angehende Referent*innen aufstellen lassen.
- e) Nach Anmeldefrist werden die Wahldokumente versandt. Die Wahldokumente beinhalten den Wahlzettel für den*die Hauptreferent*in, den Wahlzettel für die Co-Referent*innen, einen frankierten Rücksendeumschlag, sowie, wenn erwünscht, Vorstellungen der aufgestellten Referent*innen.
- f) Das Datum des Eingangs der Wahlunterlagen wird mit Poststempel gezeichnet. Unterlagen die mehr als 3 Tage nach Ende der Wahlfrist eingehen, werden nicht mehr gezählt.
- g) Die Dauer der Wahlperiode wird nach dem Ermessen der Wahldurchführenden angesetzt.
- h) Vor und während der Wahlperiode können die aufgestellten Referent*innen vorgestellt werden, zum Beispiel über Social Media Posts, oder auf einer Vollversammlung.
- i) Die Auszählung der Wahlzettel erfolgt durch eine Person, die nicht an der Wahl beteiligt war, oder unter Aufsicht dieser.
- j) Nach Auszählung der Ergebnisse, werden diese bekanntgegeben, zum Beispiel über Social Media, oder bei einer Vollversammlung.

§9 Änderungen an der Geschäftsordnung

Änderungen an der Geschäftsordnung können durch die Vollversammlung durch einfache Mehrheit, sowie durch Angleichung an die geänderte Satzung der Verfassten Studierendenschaft vorgenommen werden.

§10 In Kraft treten

(1) Diese Geschäftsordnung tritt mit Verabschiedung durch die Vollversammlung in Kraft.

(2) Etwaige vorherige Geschäftsordnungen treten mit Verabschiedung der Geschäftsordnung außer Kraft.